BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
21. Wahlperiode

(Neufassung der Drs. 21/198) 11.12.2023

Mitteilung des Senats vom 11. Dezember 2023

Bearbeitungsrückstände anlässlich der Aufnahme, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen im Amt für Soziale Dienste und in der Behörde der Senatorin für Soziales

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/198 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

 Wie hat sich der Bearbeitungsrückstand in den betroffenen Bereichen bis heute entwickelt? Bitte die Bereiche getrennt und im Vergleich zum April benennen.

Das Amt für Soziale Dienste hat im Zeitraum vom 11. Februar 2023 bis zum 31. Juli 2023 im Rahmen von Mehrarbeit in Form von Überstunden und der Arbeit an Samstagen Bearbeitungsrückstände in Bezug auf die Durchführung von Erstterminen abarbeiten können.

Monat	Fälle	Personenanzahl	Umstellungen der
			Regelbedarfsstufen
Februar 2023	184	230	286
März 2023	304	487	18
April 2023	103	169	4
Mai 2023	61	83	5
Juni 2023	22	27	0
Juli 2023	28	38	0
Insgesamt	702	1 0 3 4	313

Insgesamt wurden in der Zeit für 1 034 Personen in 702 Leistungsakten Erstanträge auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bearbeitet. Weiterhin wurden die laufenden Leistungen in 313 Fällen berichtigt, wo dies aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 1 BvL 3/21 vom 19. Oktober 2022 zur Verfassungswidrigkeit der abgesenkten Leistungsansprüche für Alleinreisende erforderlich war. Eine rückwirkende Prüfung der Leistungen ist in den meisten Fällen noch nicht erfolgt. Aufgrund der erheblichen Belastung der Mitarbeitenden wurde die Mehrarbeit Ende Juli 2023 beendet.

Für die Bearbeitung der Leistungsanträge geflüchteter Menschen sind nach Abschluss des Rechtskreiswechsels und seit der Auflösung des im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine eingerichteten Referates zum 1. Oktober 2022 wieder ausschließlich die Wirtschaftlichen Hilfen im Fachdienst Geflüchtete, Integration und Familien zuständig. Bis Ende Juli 2023 konnte die Anzahl der Personen, die noch keinen Leistungsantrag stellen konnten, auf circa 680 gesenkt werden. Seitdem ist, bedingt durch die in den Monaten August bis Oktober 2023 besonders hohen Zugangszahlen, die Zahl wieder stark gestiegen. Die Wartezeit auf einen Termin für einen Erstantrag konnte im Verlauf der Monate April bis November mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nur sehr kurzzeitig auf eine Dauer von unter vier Monaten gesenkt werden.

Die Leistungsanträge geflüchteter Menschen aus der Ukraine, für die eine Zuständigkeit des eigens eingerichteten Referats oder eines Sozialzentrums gegeben war, wurden vollständig bearbeitet.

In den senatorischen Dienststellen sind Rückstände nicht anhand von Fallzahlen und Bearbeitungszeiten quantifizierbar. Das zusätzliche Personal führt jedoch zu einer entsprechenden Entlastung in den einzelnen Aufgabenbereichen und stellt die Arbeitsfähigkeit der Fachbereiche sicher.

Welche zeitlichen Verzögerungen gibt es aktuell für wie viele Personen/Fälle in der Antragsstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wie viele Menschen warten auf die Bearbeitung ihres bereits gestellten Antrags, und wie lange warten sie nach der Antragstellung auf die ihnen zu gewährenden Leistungen?

Am 12. Oktober 2023 hatte das Amt für Soziale Dienste Kenntnis von 1 558 Personen, die sich bereits in Unterkünften des Landes oder der Stadtgemeinde für Geflüchtete aufhalten und die wahrscheinlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylblG haben. Die Anzahl der Fälle lässt sich nicht beziffern, weil die Größe der einzelnen Bedarfsgemeinschaften noch nicht bekannt ist. Derzeit werden die Erstanträge für Personen bearbeitet, die im Juni 2023 in Bremen angekommen sind, so dass die momentane Wartezeit circa vier Monate beträgt. Wegen des deutlichen Anstiegs der Zugänge in den Monaten und August, September und Oktober ist davon auszugehen, dass sich die Wartezeit nochmals erheblich verlängern wird.

Nach der Antragsaufnahme erfolgt die Leistungsgewährung in der Regel unverzüglich und einschließlich der Bewilligung der rückwirkend zu gewährenden Leistungen. Eine weitere Wartezeit entsteht hier nicht.

3. Welche konkreten Leistungen stehen den Geflüchteten zu (bitte auch die Beträge benennen), und wie und durch wen werden sie wie während des Leistungsausfall aufgrund des Bearbeitungsstaus unterstützt?

Der betroffene Personenkreis hat Anspruch auf Geldleistungen nach § 3a Absatz 1 AsylbLG in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe (RBS). Diese Leistungen werden bar erbracht. Ferner besteht ein Anspruch auf Bekleidungsanteile nach § 3a Absatz 2 AsylbLG, ebenfalls in Höhe der jeweiligen RBS. Die Auszahlung/Abrechnung erfolgt über Kostenübernahmescheine, die in Geschäften in Bremen eingelöst werden können. Außerdem besteht ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG. Zur konkreten Höhe der Beträge wird aufgrund der umfangreichen Ausführungen auf die beigefügte Verwaltungsanweisung verwiesen (Anlagen 1, 2, 3 und 4).

Die Unterbringung in den Landesaufnahmestellen ist auf Menschen im Ankommensprozess ausgelegt. Im Landesaufnahmesystem wird deshalb eine Vollversorgung sowie eine medizinische Akut- und Basisversorgung angeboten. Für weitergehende medizinische Bedarfe werden sogenannte Notfallkrankenscheine zur Verfügung gestellt, die alle erforderlichen Behandlungen abdecken. Hygieneartikel werden zur Verfügung gestellt, Bekleidungsbedarfe werden über die Kleiderkammern gedeckt.

4. Inwiefern und über welche Zeiträume wird die Beendigung von Fällen, welche zum Beispiel aufgrund aufenthaltsrechtlicher Statuswechsel oder Transfers grundsätzlich frühzeitig möglich wäre, durch die Bearbeitungsrückstände verzögert?

Die derzeitigen Bearbeitungsrückstände sorgen nicht für eine Verzögerung von aufenthaltsrechtlichen Statuswechseln oder Transfers. Im Bedarfsfall werden die Fälle prioritär bearbeitet und zum Beispiel Einstellungsbescheide für das Jobcenter (Statuswechsel ins Zweite Buch Sozialgesetzbuch [SGB II]) erstellt und ausgehändigt/übersandt. Sollten in einem Fall noch gar keine Leistungen gewährt worden sein, erfolgt die rückwirkende Leistungsgewährung parallel mit der Einstellung der Leistungen. Auch bei erfolgtem Transfer in andere Bundesländer erfolgt die nachträgliche Gewährung von Leistungen. Dies führt jedoch gegebenenfalls zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

5. Wer kommt für die in solchen Fällen entstehenden Unterbringungskosten auf, welche zusätzlichen Kosten sind Bremen dadurch für das Jahr 2022 insgesamt entstanden, und mit welchen Kosten wird aufgrund dieser Verzögerungen für das Jahr 2023 gerechnet? (Bitte nach Anzahl der Personen, den jeweiligen Wartezeiten und den monatlichen Kosten pro Person aufschlüsseln.)

Eine solche Statistik wird nicht geführt. Durch die Antwort zu Frage 4 wird deutlich, dass Verzögerungen durch prioritäre Bearbeitung weitestgehend vermieden werden.

6. Inwiefern verzögert sich durch den Bearbeitungsstau der Wechsel Geflüchteter von der Erstaufnahme in ein Übergangswohnheim oder in eine Wohnung, welche Schwierigkeiten, zum Beispiel in der Vorhaltung von Unterbringungskapazitäten, und welche finanziellen Folgen ziehen solche Verzögerungen für das Sozialressort nach sich?

Ein Wechsel der Geflüchteten von den Einrichtungen des Landes Bremen in ein Übergangswohnheim oder in eine Wohnung der Stadtgemeinde Bremen erfolgt erst, wenn alle notwendigen Leistungen durch den Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien sichergestellt sind. Bei bevorstehendem Umzug in ein Übergangswohnheim oder einen Wohnraum wird die Leistungsaufnahme vorrangig vorgenommen, es kommt somit zu keinen Verzögerungen.

7. Wie stellt sich zurzeit die Belastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Amt für Soziale Dienste dar, wie oft wird aktuell an Samstagen gearbeitet, und in welcher Höhe wird der geltende Referenzwert von 60 Fällen pro Vollzeiteinheiten (VZE) aktuell überschritten?

Die Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist weiterhin sehr hoch. Die Mehrarbeit an Samstagen wurde am 31. Juli 2023 beendet und es ist derzeit auch keine Wiederholung dieser Mehrarbeit geplant. Die Fallbelastung der Wirtschaftlichen Hilfen im Fachdienst Flüchtlinge liegt nach dem nochmaligen sprunghaften Anstieg des Zugangs geflüchteter Menschen aktuell und zukünftige Entwicklungen noch nicht eingerechnet bei nahezu 200 Prozent je VZE (111,48 Fälle) im Verhältnis zum Referenzwert.

8. In welcher Anzahl und in welcher Höhe konnten Rechnungen aus dem Bereich der Gesundheitsversorgung für Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen ebenso wie für Nichtleistungsempfänger und -empfängerinnen unter anderem mit der Gesundheit Nord (GeNo) und den anderen Kliniken nicht abgerechnet werden? (Bitte alle Teilbereiche benennen und für die Jahre 2022 und 2023 nach Monaten aufschlüsseln.)

Auf Anfrage des Senats bei den Kliniken im Land Bremen antworteten 7 der 13 Kliniken. Darunter waren Kliniken in kommunaler Trägerschaft, unter anderem die GeNo, und freigemeinnütziger Trägerschaft

vertreten, jedoch keine Kliniken in privater Trägerschaft. Nicht alle Kliniken wiesen, wie erbeten, getrennt die Anzahl und Höhe der Rechnungen nach Leistungsempfänger:innen und Nicht-Leistungsempfänger:innen nach Monaten für die Jahre 2022 und 2023 aus. Aus diesem Grund wird hier die Anzahl und die Höhe der Rechnungen für Leistungsempfänger:innen und Nicht-Leistungsempfänger:innen zusammen für die Jahre 2022 und 2023 ausgewiesen. Die überwiegende Anzahl der von den Kliniken insgesamt angegebenen derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen für Leistungsempfänger:innen und Nicht-Leistungsempfänger:innen betrifft zu 90 Prozent die GeNo. Die Höhe der derzeit von den Kliniken insgesamt angegebenen nicht abrechenbaren Rechnungen betrifft zu 50 Prozent die GeNo.

Jahr der Rechnung	Anzahl der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen von Leistungsempfänger:innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Nicht- Leistungsempfänger:innen	Höhe der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen (in Euro) von Leistungsempfänger:innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Nicht- Leistungsempfänger:innen
2022	136	328 000 Euro
2023	1738	503 000 Euro

Die nachfolgende Tabelle stellt speziell die von der GeNo gemeldeten Zahlen dar. Die GeNo meldete, dass derzeit nicht abrechenbare Rechnungen ausschließlich für Nicht-Leistungsempfänger:innen anfallen.

Für die Leistungsempfänger:innen nach dem AsylbLG werden laut der GeNo die Krankenhauskosten zeitnah beglichen. Die GeNo wies darauf hin, dass Grundsätzlich alle Leistungen für die Nicht-Leistungsempfänger:innen dem Amt für Soziale Dienste vorgelegt worden seien, aber teilweise noch nicht beglichen seien.

Monat der Rechnung	Anzahl der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen von sogenannten Nicht- Leistungsempfänger:innen	Höhe der derzeit nicht abrechenbaren Rechnungen von sogenannten Nicht- Leistungsempfänger:innen
Januar 2022	0	0 Euro
Februar 2022	2	2 000 Euro
März 2022	6	5 000 Euro
April 2022	2	2 000 Euro
Mai 2022	6	10 000 Euro
Juni 2022	6	5 000 Euro

1	_	
Monat der Rechnung	Anzahl der derzeit nicht	Höhe der derzeit nicht
	abrechenbaren Rechnungen	abrechenbaren Rechnungen von
	von sogenannten Nicht-	sogenannten Nicht-
	Leistungsempfänger:innen	Leistungsempfänger:innen
Juli 2022	2	5 000 Euro
August 2022	8	8 000 Euro
September 2022	5	12 000 Euro
Oktober 2022	6	6 000 Euro
November 2022	11	29 000 Euro
Dezember 2022	20	33 000 Euro
Gesamt 2022	74	115 000 Euro
Januar 2023	0	0 Euro
Februar 2023	7	12 000 Euro
März 2023	10	18 000 Euro
April 2023	5	19 000 Euro
Mai 2023	15	21 000 Euro
Juni 2023	1012	80 000 Euro
Juli 2023	348	25 000 Euro
August 2023	26	48 000 Euro
September 2023	23	35 000 Euro
Oktober 2023	244	52 000 Euro
Gesamt 2023	1690	309 000 Euro

9. Wie und durch wen kommt es infolge des Rückstaus zu zusätzlichen Eilrechtsschutzverfahren vor dem Sozialgericht, wie viele dieser Verfahren wurden in den Jahren 2022 und 2023 beantragt?

Die Verzögerungen bei der Bearbeitung von Leistungsanträgen nach dem AsylbLG haben dazu geführt, dass die Leistungsberechtigten Eilanträge vor dem Sozialgericht gestellt haben. Aufgrund des Rückstaus sind circa 120 Eilrechtsverfahren beim Sozialgericht Bremen im Bereich des AsylbLG geführt worden.

10. Wie viele gerichtliche Anordnungen (bitte auch weitere Gerichte benennen, sollte es von dort Anordnungen geben) ergingen gegen die Freie Hansestadt Bremen, und welche konkreten Folgen, Zusatzbelastungen und Kosten, sind dadurch im Bereich senatorische Behörde und im Amt für Soziale Dienste bisher für die Jahre 2022 und 2023 entstanden?

Es sind circa 40 bis 50 Anordnungen des Sozialgerichtes gegen die Freie Hansestadt Bremen aufgrund des Rückstaus ergangen. Die Freie Hansestadt ist in den Beschlüssen zur Leistungsgewährung sowie Tragung der Kosten des Eilverfahrens (inklusive der Kosten der Prozessbevollmächtigten) verpflichtet worden. Die anderen Eilverfahren haben sich – aufgrund einer Abhilfeentscheidung der Behörde – unstreitig erledigt. Wie die Kosten beziffert werden können, hängt vom

Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Anordnungen anderer Gerichte sind der senatorischen Behörde nicht bekannt.

11. Wie viele der im April 2023 beschlossenen bis zu 9,0 VZE für die senatorische Behörde der Senatorin für Soziales und bis zu 8,5 VZE für das Amt für Soziale Dienste konnten inzwischen besetzt werden, und wie ist der aktuelle Besetzungsstand der Stellen in diesen beiden Bereichen insgesamt?

Von den 9,0 VZE für die senatorische Behörde sind derzeit rund 8,0 VZE besetzt, eine weitere Ausschreibung ist im November 2023 erfolgt. Im Amt für Soziale Dienste sind derzeit rund 5,0 VZE der insgesamt 8,5 Stellen besetzt. Die derzeitigen Vakanzen sind unter anderem auf Fluktuation und Arbeitszeitreduzierungen zurückzuführen.

12. Wie viele der befristeten bis zu 15,0 VZE für die Rückstandsbearbeitung im Stadthaushalt des Produktplans 41 konnten inzwischen besetzt werden? Über welchen Zeitraum wird die Besetzung der temporären 15,0 VZE geplant, um den gesamten Bearbeitungsrückstand abzuarbeiten?

Von den zur Verfügung stehenden 15,0 VZE sind zurzeit – ebenfalls aufgrund von Fluktuation – rund 12,7 VZE besetzt. Gemäß Senatsbeschluss vom 25. April 2023 ist der zusätzliche Personaleinsatz für die Dauer eines Jahres geplant.

13. Wie sollen die unbefristeten bis zu 9,0 VZE für die senatorische Behörde der Senatorin für Soziales und bis zu 8,5 VZE für das Amt für Soziale Dienste ab dem Jahr 2024 finanziert werden?

Zurzeit erfolgt die Finanzierung des Personals aus zentralen Globalmitteln des Landes zur Bewältigung des Ukraine-Krieges des Produktplans 99. Im Anschluss daran muss die Abdeckung der Personalkosten laut Senatsbeschluss vom 25. April 2023 innerhalb des Ressortbudgets der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erfolgen, sofern keine anderen Mittel herangezogen werden können.

14. Geht der Senat davon aus, dass der zukünftige Personalbedarf für den Bereich geflüchtete Menschen mit den insgesamt 17,5 unbefristeten VZE und den temporären 15,0 VZE für die aktuelle Belastung ausreichend ist, um absehbar eine Fallbelastung von circa 60 pro VZE zu erreichen und um die Rückstände abzuarbeiten?

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration prüft unter Beachtung der Stellenbesetzungen die Auskömmlichkeit laufend und wird bei Bedarf eine Gremienbefassung einleiten. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.